

Az.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Nachweis 3

(Version 6.01, Stand 10.06.2022)

persönlicher Schulbedarf

Wichtiger Hinweis:

Soweit Leistungen nach dem **SGB II** oder **SGB XII** bezogen werden und ein Schulbesuch bekannt ist, werden Leistungen für persönlichen Schulbedarf grundsätzlich ohne Antrag gewährt.

Bei Kindern, für die **Wohngeld** gewährt wird, ist eine Antragstellung erforderlich.

Der Schulbesuch ist ab dem 16. Lebensjahr durch eine entsprechende Schulbescheinigung nachzuweisen.

Bestätigung der Schule

Name des Schülers / der Schülerin	Geburtsdatum
Anschrift des Schülers / der Schülerin	
Schule	
Klassenstufe / Bildungsgang	
Voraussichtliche Dauer des Schulbesuchs	

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel der Schule